

67. Zur Frage der Wiederholungsgefahr bei der vorbeugenden Unterlassungsklage.

RGH. § 823.

V. Zivilsenat. Urt. v. 24. September 1943 i. S. P. (Rl.)
w. Df. (Bekl.) V 15/43.

I. Landgericht Leipzig.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hatte dem Kläger aus dem Institut für Werkzeugmaschinen der Technischen Hochschule in S. ein Oberflächenprüfgerät nebst Zubehör zu wissenschaftlichen Arbeiten im Institut für Betriebswissenschaften der Technischen Hochschule in D. leihweise zur Verfügung gestellt. Der Kläger hatte, als er Ende September 1939 zur Wehrmacht einberufen worden war, das Gerät nicht zurückgesandt. Der Beklagte, der das Gerät benötigte, wandte sich deshalb zweimal schriftlich an ihn; die mit Feldpostanschriften versehenen Schreiben kamen jedoch als unbestellbar zurück. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1940 wandte sich sodann der Beklagte an Professor Dr. Op. an der Technischen Hochschule in D. mit der Bitte um Rückgabe des Geräts, indem er eine Abschrift der Rechnung der Verkaufsfirma beifügte. Daraufhin wurde das Gerät an den Beklagten zurückgesandt. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1940 bat Professor Dr. Op. den Beklagten um genauere Angaben wegen des Eigentums an dem Gerät, da der Dipl.-Ing. S. als Vertreter des Klägers nach Fühlungnahme mit diesem den Auftrag erhalten habe, das Gerät an sich zu nehmen, weil der Kläger es weiterhin als sein Eigentum betrachte. Mit Schreiben vom 18. November 1940 bemerkte Professor Dr. Op. noch: „Wie Sie ja richtig vermuten, hat mir der Vertreter von Dr. P. mitgeteilt, daß das Gerät Eigentum von Dr. P. sei und daß dieser die Rückgabe des Geräts verlangt.“ Daraufhin verbot der Beklagte dem Kläger das weitere Betreten seines Instituts und ließ die dem Kläger gehörigen Gegenstände daraus entfernen. Später teilte er ihm noch mit, daß die Gegenstände abgesandt worden seien. Dieses Schreiben wurde der Mutter des Klägers in L. zugestellt. Diese antwortete dem Beklagten darauf am 26. Dezember 1940 und bemerkte, sie finde seine Handlungsweise und Denkungsart ganz niedrig, er solle sich als in der Heimat Befindlicher schämen, die Ehre eines Soldaten

zu befudeln. Daraufhin forderte der Beklagte durch Schreiben seiner Anwälte vom 10. Januar 1941 die Mutter des Klägers zur Zurücknahme der beleidigenden Äußerung auf. In dem Schreiben war ausgeführt: Der Kläger habe dem Professor Dr. Op. entgegen den Tatsachen angegeben, er betrachte das Gerät als sein Eigentum und gebe es nicht heraus; er habe versucht, die Rücksendung zu verhindern; er habe auch ein Eigentumschild mit seinem Namen an dem Gerät befestigt; nach dieser widerrechtlichen Aneignung eines zu treuen Händen überlassenen Geräts sei dem Beklagten nichts übriggeblieben, als sich sofort vom Kläger zu trennen.

Mit der Klage verlangt der Kläger die Verurteilung des Beklagten zur Unterlassung der Behauptung, der Kläger habe die Rückgabe eines ihm leihweise überlassenen wissenschaftlichen Geräts in anfechtbarer Weise zu vereiteln und sich dieses anzueignen versucht.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. In der Schlussverhandlung vor dem Berufungsgericht hat der Beklagte durch seinen Anwalt erklären lassen, er werde selbstverständlich der durch die Beweisaufnahme festgestellten Sachlage künftig Rechnung tragen, insbesondere bei Auskünften an Dienst- oder Amtsstellen, und es sei für ihn eine selbstverständliche Pflicht, daß er diese Behauptungen nicht mehr aufstelle. Daraufhin hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Brief der Anwälte des Beklagten an die Mutter des Klägers vom 10. Januar 1941 nicht in amtlicher Eigenschaft geschrieben sei und daß er einen sachlich unbegründeten rechtswidrigen Angriff auf die Ehre des Klägers enthalte, da diesem der Vorwurf, er habe sich das Gerät angeeignet oder anzueignen versucht und zu diesem Zwecke die Rücksendung nach H. verhindern wollen, nicht gemacht werden könne. Es hat jedoch die Klage auf künftige Unterlassung derartiger Behauptungen abgewiesen, weil die Gefahr der künftigen Wiederholung nicht gegeben sei.

Daß es sich bei diesem Brief an die Mutter des Klägers nicht um eine Äußerung in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten

gehandelt hat, hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Der Brief sollte zur Widerlegung des Schreibens der Mutter des Klägers an den Beklagten vom 26. Dezember 1940 dienen, in welchem sie diesem u. a. erklärte, daß sie seine Handlungsweise und Denkart ganz niedrig finde, und daß er als in der Heimat Befindlicher sich schämen solle, die Ehre eines Soldaten zu besudeln. Dieser Brief war, wie schon das Landgericht zutreffend hervorgehoben hat, seinem ganzen Inhalte nach an den ehemaligen Freund des Klägers, nicht aber an den Beamten Professor Df. gerichtet. Der Vorwurf niedriger Handlungs- und Denkart sollte sich offensichtlich gegen den Menschen Df., nicht gegen den Beamten richten. Demgemäß muß auch die eingehende Rechtsfertigung seines Verhaltens, die der Beklagte der Mutter des Klägers im Schreiben vom 10. Januar 1941 geben ließ, zumal angesichts der früheren freundschaftlichen Beziehungen der Parteien, als eine außeramtliche Handlung des Beklagten angesehen werden.

Die Revision wendet sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß keine Wiederholungsgefahr bestehe, und macht geltend, die Begründung des Berufungsurteils könne insofern rechtlicher Nachprüfung nicht standhalten. Diese Rüge ist begründet. Zwar ist die Frage der Wiederholungsgefahr im wesentlichen eine solche tatsächlicher Art; ihre Beurteilung unterliegt dem pflichtmäßigen Ermessen des Tatrichters. Doch kann seine Entscheidung im Revisionsverfahren immer dann nachgeprüft werden, wenn er entweder von unrichtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist oder wichtige Umstände außer acht gelassen hat (RGZ. Bd. 148 S. 114; RGUrt. VI 57/42 vom 29. September 1942 in WarnRp. 1943 S. 43). Im vorliegenden Fall ist der Revision zuzugeben, daß das Berufungsgericht in der Tat wichtige Umstände außer acht gelassen hat, bei deren Berücksichtigung eine Wiederholungsgefahr als vorhanden angesehen werden muß. Die Revision weist zutreffend darauf hin, der Beklagte habe sich im Laufe des Rechtsstreits keineswegs so verhalten, daß die Gefahr einer Wiederholung der beanstandeten Äußerungen ausgeschlossen wäre. Nachdem die Beweisaufnahme im ersten Rechtszuge die völlige Haltlosigkeit der vom Beklagten gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe ergeben hatte, wäre es

Sache des Beklagten gewesen, nunmehr bestimmt und deutlich zu erklären, daß er diese Behauptungen nicht mehr wiederholen wolle. Statt dessen hat er im Rechtsstreit nur erklären lassen, es sei nicht damit zu rechnen, daß er weiterhin diese Behauptung aufstelle. Diese Erklärung war angesichts des Ergebnisses der Beweisaufnahme durchaus unzureichend. Die ganz unbestimmte Wendung konnte dem Kläger nicht die Sicherheit und das Vertrauen geben, daß der Beklagte ernstlich entschlossen sei, die Vorwürfe nicht mehr zu erheben. Mit Recht verweist die Revision auch auf einen Schriftsatz des Beklagten, worin dieser ausgeführt hat, er werde auf Rückfragen von Behörden erklären, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die seinerzeit abgegebenen Erklärungen sich als sachlich unrichtig herausgestellt hätten, daß er aber persönlich zu ihrer Aufstellung durchaus berechtigt gewesen sei. Auch diese Ausführungen des Beklagten lassen erkennen, wie wenig er geneigt war, dem von ihm grundlos schwer gekränkten Kläger ausreichende Genugtuung widerfahren zu lassen. Denn der Beklagte konnte angesichts seiner früheren freundschaftlichen Verbindung mit dem Kläger, der zudem als Offizier beim Heere stand, auch persönlich nicht wohl der Meinung sein, daß diesem auch nur der Versuch einer rechtswidrigen Aneignung des Geräts zuzutrauen sei. Weiter ist für die Frage der Wiederholungsgesfahr zu berücksichtigen, daß der Beklagte es abgelehnt hat, dem vom Berufungsgericht vorgeschlagenen Vergleich zuzustimmen, den der Kläger angenommen hat. Die vom Berufungsgericht vorgeschlagene Erklärung des Beklagten, er habe auf Grund der Beweisaufnahme die Überzeugung gewonnen, daß sich der Kläger keiner strafrechtlich zu ahnenden oder auch nur unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht habe, er könne insbesondere nicht behaupten, der Kläger habe die Rückgabe des Geräts in ansechtbarer Weise zu vereiteln und es sich anzueignen versucht, und er werde auch dritten Personen oder Dienst- und Amtsstellen gegenüber keine derartigen Behauptungen aufstellen, war dem Beklagten durchaus zuzumuten und hätte die Angelegenheit in einer Weise erledigt, wie sie der Schwere der dem Kläger zugesügten Kränkung entsprochen hätte. Wenn der Beklagte diesen Vergleichsvorschlag mit der Begründung abgelehnt hat, man könne von ihm als Staatsbeamten eine solche Erklärung nicht verlangen, da sie einen Zweifel an der

Korrektheit der von ihm ergriffenen dienstlichen Maßnahmen enthalte, so muß dieser Gesichtspunkt, wenn er überhaupt Bedeutung hat, angesichts der Schwere der dem Kläger zugefügten Beleidigung völlig zurücktreten, dies um so mehr, als der Beklagte sich angesichts der früheren freundschaftlichen Beziehungen zum Kläger und mit Rücksicht auf dessen Stellung im beruflichen und militärischen Leben von vornherein hätte sagen müssen, daß es sich bei den mit Dritten geführten Verhandlungen über das Eigentum an dem Gerät nur um Mißverständnisse, nicht aber um den Versuch einer widerrechtlichen Aneignung durch den Kläger handeln könne und daß daher zu den von ihm gegen den Kläger ergriffenen überaus scharfen Maßnahmen kein Anlaß bestehe. Gerade dieses durch nichts gerechtfertigte, den Kläger überaus kränkende und ihn vor Berufsgenossen und Vorgesetzten bloßstellende Vorgehen des Beklagten war bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr besonders zu berücksichtigen; der Beklagte war angesichts der Schwere dieser Beeinträchtigungen gehalten, ein übriges zu tun und dem im Felde stehenden Kläger in nachdrücklicher, klarer und unmißverständlicher Weise Genugtuung zuteil werden zu lassen. Die vom Beklagten in der Schlußverhandlung vor dem Berufungsgericht abgegebene Erklärung vermag die Gefahr der Wiederholung der Äußerungen nicht zweifelsfrei zu beseitigen. Nach dem ganzen vorstehend geschilderten Verhalten des Beklagten, das einen Gesinnungswandel gegenüber dem Kläger nicht erkennen läßt, namentlich auch mit Rücksicht auf die Ablehnung des vom Berufungsgericht gemachten Vergleichsvorschlags mit der darin enthaltenen Ehrenerklärung, vermag die bloße Erklärung des Beklagten, „der durch die Beweisaufnahme festgestellten Sachlage künftig Rechnung tragen“ und „diese“ Behauptungen nicht mehr aufstellen zu wollen, keine genügende Sicherheit dafür zu bieten, daß er die kränkenden Äußerungen in Zukunft nicht in dieser oder in einer anderen, wenigstens Zweifel an der Ehrenhaftigkeit des Klägers offenlassenden Form wiederholen werde. Schließlich hat auch das Verhalten des Beklagten im Revisionsverfahren einen solchen Gesinnungswandel nicht erkennen lassen.